

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 58 (1971)
Heft: 22

Artikel: Föderalistische Lösung
Autor: Hersche, Otmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Meinung

Föderalistische Lösung

Die Initianten des Volksbegehrens für die Schulkoordination haben das große Verdienst, die langwierigen Diskussionen über mögliche Bildungsreformen angeheizt und zu ersten greifbaren Resultaten provoziert zu haben. Im Juni dieses Jahres wurde das Konkordat über die Schulkoordination, dem bisher 16 Kantone beigetreten sind, rechtskräftig. Das Departement des Innern schickte den Vorentwurf für einen Bildungs- und Forschungsartikel in die Vernehmlassung. All diese Reaktionen auf die Initiative tragen die Zeichen des Zeitdrucks. Durch das Geschäftsverkehrsgesetz aus dem Jahre 1962 wird die Bundesversammlung verpflichtet, strenge Termine bei der Behandlung von Volksbegehren einzuhalten. Die auf zwei Jahre festgelegte und inzwischen verlängerte Frist reichte begreiflicherweise nicht aus zur befriedigenden und umfassenden Behandlung der schwierigen Materie. So trägt nun auch der Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung, dem Volk die Verwerfung der Initiative zu empfehlen, die Zeichen der Zeitnot.

Auch wenn unter den geschilderten Bedingungen manches offen ist oder auf der Strecke blieb, ist doch festzustellen, daß in relativ kurzer Zeit etwas gewachsen ist, das man noch vor wenigen Jahren nicht für möglich hielt. Daß ein Bedürfnis in der breiten Öffentlichkeit nach einer Angleichung der Schulsysteme besteht, haben die 87 577 Unterschriften der Initiative deutlich erwiesen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat dann im Konkordatstext die Postulate der Initiative nach einer einheitlichen Regelung des Schuleintrittsalters, der obligatorischen Schulpflicht, des Schuljahresbeginns und

der ordentlichen Ausbildungszeit berücksichtigt. Die Konkordatskantone verpflichten sich, in diesen Punkten ihre Schulgesetze anzugleichen. Verschiedene weitere Forderungen sind im Konkordatstext in Form von Empfehlungen enthalten, wobei die Umwandlung solcher Empfehlungen in verpflichtende Vorschriften möglich wäre.

Dann ist auch darauf hinzuweisen, daß im Auftrag der Erziehungsdirektoren verschiedene Kommissionen an Einzelfragen arbeiten, etwa an der Frage der Mittelschulkonzeption und der Lehrerweiterbildung.

Es ist also in kurzer Zeit viel geleistet worden. Die Initianten, die auf den ablehnenden Entscheid des Bundesrates sauer reagierten, dürfen die Genugtuung haben, daß sie den ganzen Prozeß in Gang gesetzt haben. Offen ist in erster Linie die Frage nach dem Verhalten der Kantone, die dem Konkordat bis heute noch nicht beigetreten sind. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Schulkoordination? Wie rasch sind die Konkordatskantone in der Lage, die organisatorischen Neuerungen zu realisieren? Wie weit können die Konkordatskantone sodann die wichtigen Fragen der inneren Reform lösen? Genügen in unserem zersplitterten Schulwesen freundliche «Empfehlungen»?

Das Konkordat, darüber kann kein Zweifel bestehen, hat die Aussicht auf eine föderalistische Lösung eröffnet. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sollen nicht durch Bundeskompetenzen ersetzt und nivelliert werden, vielmehr sollen sie umgewandelt werden in ein fruchtbares Gefälle. Föderalismus nicht als Eigenbrötlerei, sondern als politische Methode der Auseinandersetzung könnte gerade im Bereich des Bildungswesens einen ständigen und dynamischen Prozeß sichern. Eine Ergänzung des Konkor-

dats durch einen Verfassungsartikel könnte die Voraussetzungen für eine integrale Bildungspolitik schaffen. Alles in allem scheint mir, daß ein beharrliches Weiterentwickeln der durch das Konkordat vorgezeichneten Ansätze am ehesten und hoffentlich mög-

lichst bald zum Ziele führen kann. Eine föderalistische Lösung ist der zentralistischen vorzuziehen. Bedingung ist natürlich, daß unser Föderalismus fähig ist, sich selber zu reformieren.

Otmar Hersche im «Vaterland»

Warnung vor irreführenden Statistiken

Zum Kneschaurek-Bericht

P. Hauenstein

Unter der Leitung von Herrn Professor Kneschaurek, St. Gallen, ist kürzlich die Studie «Perspektiven des schweizerischen Bildungswesens» ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Obwohl ich den Bericht und die dargelegten Prognosen im großen und ganzen begrüße, möchte ich nachstehend doch auf einen wesentlichen Mangel aufmerksam machen.

Gemäß der Darstellung auf Seite 120 beträgt die Anzahl der Hochschulstudenten in Prozenten der 20- bis 29jährigen Bevölkerung in den USA 9 %, in der UdSSR 7 %, in Japan 6,5 % und in der Schweiz 4 %.

Die Schweiz weist demnach gegenüber anderen Industrieländern einen gewaltigen Rückstand auf.

Dieser Vergleich ist irreführend, weil die Zahlen in den verschiedenen Ländern auf unterschiedlichen Voraussetzungen beruhen. Lehranstalten, welche als Abschluß ein «Bachelore Degree» verleihen, (Höhere Technische Lehranstalten, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Lehrerseminarien, gewisse höhere Abteilungen der Gewerbeschulen u. a.) werden nämlich in fast allen Ländern unter die Hochschulen eingereiht, in der Schweiz hingegen nicht. Einige Tatsachen aus unserer Region mögen diese These erläutern:

– Die schweizerischen «Techniken» – so z. B. das Technikum beider Basel – welche die Minimalbedingungen des Bundes erfüllen und deshalb als HTL anerkannt wurden, sind nach internationalen Begriffen keine Techniken, sondern Ingenieurschulen. Ihre Schwesterschulen heißen z. B. in Deutschland Fachhochschulen und in den angelsächsischen Ländern Engineering Colleges.

– Unsere Absolventen erhalten gemäß eidg. Berufsbildungsgesetz den Titel Ingenieur-Techniker HTL. Diese Berufsbezeichnung existiert – außer der Schweiz – praktisch nirgends in der Welt; sie führt deshalb bei internationalen Vergleichen dauernd zu falschen Schlüssen. In der Schweiz reiht man die Studenten nicht unter die Hochschulstudenten ein, wohl aber in anderen Ländern, wo der Absolvent den Titel graduiert Ingenieur (Deutschland) oder Bachelor of Engineering (England und USA) erhält und damit automatisch als Hochschulabsolvent betrachtet wird. Die Ausbildung der Schweizer Studenten dauert bis zum 24., diejenige ihrer ausländischen Kollegen durchschnittlich bis zum 22. Altersjahr.

– Die gleiche Situation finden wir bei den Primarlehrern. In den meisten Ländern erfolgt die Primarlehrerausbildung an der Hochschule, in der Schweiz hingegen nicht. In der Statistik figuriert der «Seminarist» der pädagogischen Hochschule von Lössach (Deutschland) unter den Hochschulstudenten, sein Kollege im naheliegenden Liestal (Schweiz) hingegen nicht.

Auch außerhalb des Kneschaurek-Berichtes treiben falsche Bezugswerte ihr Unwesen. Irreführende Statistiken werden momentan im Zusammenhang mit der Initiative «Lüssener Modell» und bei der Diskussion über die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung zitiert. So hört man z. B., daß in der Schweiz nur 6 % der Hochschulstudenten aus Arbeiterkreisen stammen, während dieser Prozentsatz in anderen Ländern bedeutend höher sei. Die Schweiz stehe in der europäischen Studentenstatistik in einem der